

01

# THE FEM.A N I S T





## Impressum

Verein Feministische Alleinerzieherinnen - FEM.A  
[www.verein-fema.at](http://www.verein-fema.at) | [office@verein-fema.at](mailto:office@verein-fema.at)

Fotocredits: [freepik.com](http://freepik.com) | [canva.com](http://canva.com) | Adobe Stock

Empowered by

 **Bundesministerium**  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

FEM.A's Stellungnahme im Rahmen des GREVIO Berichts 2023 zum Artikel 31 der Istanbul Konvention: Sorgerecht, Besuchsrecht, Sicherheit	6
Forderungen zum GREVIO-Bericht von FEM.A	20
Die Lanzarote Konvention und ihr Schattenbericht	22
Forderungen zur Lanzerote-Konvention von FEM.A	26
Portrait Sonja Aziz	28
Buchempfehlungen	30
Mitglied werden	32

Liebe Leser\*in,

ich freue mich, die erste Ausgabe unseres brandneuen Magazins „The FEM.ANIST“ vorstellen zu dürfen.

Mit diesem Magazin, das einmal im Quartal erscheint, möchten wir Euch einen Überblick über aktuelle Artikel von FEM.A und unsere feministische Arbeit geben und unsere Kooperationspartner\*innen vorstellen.

Der Verein FEM.A ist eine österreichweite Initiative von alleinerziehenden Müttern, die sich während Corona virtuell zusammengeschlossen und vernetzt haben. Uns ist allen gleich, dass wir uns mit unseren Kindern verschiedensten Professionen des Familienrechts gegenüber fanden: in Familiengerichten, bei der Familiengerichtshilfe, bei der Kinder- und Jugendhilfe, angeordneten Mediationen und Begutachtungssituationen. Wir alle konnten nicht glauben, wie uns geschah. Jede einzelne von uns fühlte sich zunächst wie in einem falschen Film, denn niemand von unserem persönlichen Umfeld hatte bereits etwas Ähnliches erlebt. Denn einiges läuft an Österreichs Familiengerichten und seinen ergänzenden Professionen seit Jahren schief. Die Öffentlichkeit bekommt davon kaum etwas mit, denn Verfahren an Familiengerichten sind nicht öffentlich.

Durch diesen Zusammenschluss wurde uns bewusst, dass unsere Erfahrungen keine Einzelfälle sind, sondern strukturelle Benachteiligungen und oftmals institutionelle Gewalt darstellen und alle Mütter diesen Diskriminierungen begegnen. Diese Erkenntnis ist für viele von uns erleichternd gewesen und nimmt Scham und Schuldgefühle von unseren Schultern. Was bleibt ist die Wut auf die patriarchalen Strukturen in Gesetzgebung und bei Gericht und auf die institutionelle Gewalt, die wir dort erleben. Wir haben deshalb beschlossen, uns kollektiv zu wehren. Wir kämpfen für starke Mütter und ihr Recht auf ein sorgenfreies Leben. Für unsere Kinder und ihr Recht auf eine glückliche Kindheit.

Eine Art, auf die wir für die Rechte von Müttern und Kindern zu kämpfen ist, vorhandene Gesetze, die Mütter und Kinder schützen sollen, einzufordern und die Umsetzung diverser Konventionen zu untersuchen. Wir haben uns deshalb kürzlich zwei für den Gewaltschutz besonders wichtigen Konventionen des Europäischen Rats gewidmet:



Zum einen haben wir zum GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence) Evaluierungsbericht über Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul Konvention beigetragen. Die Istanbul-Konvention ist seit 2013 in Österreich Gesetz und soll gewaltbetroffene Frauen und Kinder schützen. Trotzdem wird sie in Pflegschaftsverfahren häufig nicht beachtet. In unserer Stellungnahme haben wir aufgeworfen, wie Alleinerzieherinnen dadurch getroffen werden, und was geschehen muss, damit Mütter und Kinder im Sinne der Konvention vor Gericht besser vor Gewalt geschützt werden.

Zum anderen haben wir einen Schattenbericht für die Evaluierung der Lanzarote-Konvention verfasst. Dieses Übereinkommen ist bereits seit 2011 in Österreich Gesetz und soll Kinder vor sexuellem Missbrauch schützen. Alleinerzieherinnen stehen schützend vor der größten Gruppe an missbrauchten Kindern: Kinder, die vom eigenen Vater sexuell missbraucht wurden. Wir haben an den Rat und das Justizministerium rückgemeldet, wie sexuell missbrauchte Kinder besser in Pflegschaftsverfahren geschützt werden müssen, wenn der Täter der Vater ist. Außerdem haben wir das fehlende Zusammenspiel der Institutionen beanstandet, wenn einem Vater sexueller Missbrauch vorgeworfen wird.

Mit den gratis Angeboten des Vereins, wie der psychosozialen Beratung am FEM.A-Telefon, der rechtlichen und strategischen Unterstützung durch feministische Rechtsanwält\*innen, Psycholog\*innen und Expert\*innen, kostenlosen Webinaren zu allen Thematiken des Familienrechts und dem direkten Austausch bei unseren online Mitgliedertreffen informieren und stärken wir die Mütter, um für ihre Rechte und die ihrer Kinder einzutreten.

In diesem Sinne wünsche ich Dir eine interessante und informative Lektüre und freue mich über Feedback und Inputs für unsere nächsten Ausgaben.

  
Andrea Czak

Obfrau und Gründerin des Vereins Feministische Alleinerzieherinnen - FEM.A



**FEM.A'S STELLUNGNAHME IM  
RAHMEN DES GREVIO BERICHTS  
2023 ZUM ARTIKEL 31 DER  
ISTANBUL KONVENTION:  
SORGERECHT, BESUCHSRECHT,  
SICHERHEIT**

Mit dem KindNamRÄG 2013<sup>[1]</sup> wurde das Kindschaftsrecht in Österreich zuletzt umfassend novelliert und die Möglichkeit des Gerichts geschaffen, eine gemeinsame Obsorge beider Elternteile auch ohne Einvernehmen der Eltern bzw. gegen den Willen eines Elternteils anzuordnen.

Mit dieser Gesetzesnovelle wurde eine Reihe neuer Instrumente geschaffen, wie die Schaffung der Familiengerichtshilfe<sup>[2]</sup> (welche die Gerichte bei der Sachverhaltserhebung und Sammlung der Entscheidungsgrundlage entlasten soll), die Besuchsmittlung<sup>[3]</sup> (die zwischen den Eltern vermitteln soll, wenn sich die Übergabe/Rückgabe des Kindes von einem Elternteil zum anderen konfliktreich gestaltet, wobei sie dem Gericht sodann ihre Wahrnehmungen mitteilen), die Möglichkeit, gewisse Maßnahmen wie einen verpflichtenden Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung<sup>[4]</sup> oder ein Anti-Gewalt-Training<sup>[5]</sup> anzuordnen. Vor allem hat das KindNamRÄG 2013 aber statuiert, dass die gemeinsame Obsorge beider Elternteile der Regelfall sein soll. Dabei hatte der Gesetzgeber aber offenbar insbesondere „normale“ Fälle vor Augen, ohne das Augenmerk auf Fälle von psychischer oder physischer Gewalt zu legen. Dennoch zeigt die Praxis der Familiengerichte, dass die von Müttern geschilderte Gewalt in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren weder geprüft wird, die Mütter gemeinsam zum verpflichteten Besuch einer gemeinsamen Eltern- und Erziehungsberatung verpflichtet werden, um die Kommunikationsbasis mit dem Vater herzustellen und zu verbessern, die gewaltausübenden Väter weiterhin die gemeinsame Obsorge beibehalten und so gut wie nie Weisungen wie die Anordnung eines Anti-Gewalt-Trainings erfolgen. Während eine Mutter, die vom Vater des gemeinsamen Kindes Gewalt erfahren hat, im Strafverfahren insofern geschützt wird, als sie schonend und vom Angeklagten abgesondert einvernommen werden muss, ist dieselbe Frau im parallel anhängigen Pflegschaftsverfahren nicht geschützt.

Zwar sieht § 289a ZPO (Zivilprozessordnung) die Möglichkeit vor, dass im Falle eines sachlichen Zusammenhanges des Gegenstands des Zivilverfahrens (Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren) mit einem Strafverfahren, eine Person, die in diesem Strafverfahren Opfer von häuslicher Gewalt ist, auf deren Antrag abgesondert per Video einvernommen werden muss. Über diese Möglichkeit werden von Gewalt betroffene Mütter jedoch nicht von Amts wegen informiert. Selbst in der Ladung zur Verhandlung fehlt ein Hinweis auf dieses Recht, selbst wenn das Gericht durch ein vorangegangenes Schreiben der Mutter von den Gewaltvorfällen in Kenntnis gesetzt wurde.

Dies führt zu einer paradoxen Situation: während die Polizei und Gewaltschutzorganisationen auf einen Kontaktabbruch zum Gewalttäter drängen, eine einstweilige Verfügung dem Täter die Kontaktaufnahme mit dem Opfer untersagt und Opfer im Strafverfahren schonend und abgesondert einvernommen werden, ordnet das Pflegschaftsgericht eine gemeinsame Erziehungsberatung oder ein gemeinsames Clearing bei der Familiengerichtshilfe an bzw. lädt die Eltern zur Verhandlung ins beengte Richterzimmer vor. Dies widerspricht dem Artikel 56 der Istanbul Konvention, wonach sichergestellt werden muss, dass der Kontakt von Opfer und Täter im Gerichtsgebäude vermieden wird.

Letztlich bleibt Gewalt aber auch inhaltlich bei Entscheidungen des Gerichts über das Kontaktrecht und die Obsorge in der Regel unberücksichtigt. Gemeinsame Obsorge wird auch im Falle von Gewalt als Regelfall gesehen, Gewalt ausübenden Vätern wird (nach etwaigen anfänglich begleiteten Kontakten in einem Besuchscafé) rasch zu einem unbegleiteten Kontaktrecht verholfen. Selbst Mütter, die mit ihren Kindern vor Gewalt in ein Frauenhaus flüchten und alles zurücklassen mussten, da sie trotz einstweiliger Verfügung in ihrer Wohnung nicht ausreichend geschützt wären, machen regelmäßig die Erfahrung, dass auch in diesen Fällen die Beibehaltung der gemeinsamen Obsorge angeordnet wird, dies meist auf Grundlage der zuvor gerichtlich eingeholten fachlichen Stellungnahme der Familiengerichtshilfe, die sich darauf beruft, dass eine gemeinsame Obsorge künftig zu weniger elterlichen Konflikten und einer besseren Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen führen würde. Die Gewalt bleibt dabei unter Hinweis darauf, dass der Vater diese leugne und diese daher nicht feststellbar sei, unberücksichtigt. Aufgrund diverser Schwachstellen im Bereich der Strafverfolgung wird ein Großteil der Anzeigen wegen häuslicher Gewalt aus Mangel an Beweisen eingestellt. Darüber hinaus besteht eine große Dunkelziffer, da Mütter aus diversen Gründen keine Anzeige gegen den Vater ihrer Kinder erstattet haben. Da das Strafverfahren (aus Mangel an Beweisen eingestellt) oder die Mutter keine Anzeige erstattet habe. Die zahlreichen Gründe, die Ursache der Anzeigenhemmnis sein können (Angst vor der Reaktion des Gewalttäters, Scham, ökonomische/emotionale/aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit vom Gewalttäter, Ambivalenzgefühle, etc.) werden genauso wenig berücksichtigt wie der Umstand, dass ein Großteil der Anzeigen wegen häuslicher Gewalt nach wie vor vorschnell von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden, ohne zuvor von Amts wegen sämtliche Beweismittel zu sammeln oder zu sichern.<sup>[6]</sup>

Oftmals wird in diesem Zusammenhang von der Familiengerichtshilfe auch darauf verwiesen, dass das betroffene Kind bei der Interaktionsbeobachtung zwischen Vater und Kind (ein unnatürliches Setting, bei dem der jeweilige Elternteil und das Kind von der Familiengerichtshilfe beim Spielen gefilmt werden und dies dann analysiert wird) „keinerlei Hinweise“ auf

Angst gezeigt hätte. Ein Kind, das den Kontakt zum Vater aufgrund der eigenen direkt erlebten oder auch miterlebten Gewalt gegenüber der Mutter aus Angst ablehnt, wird in den überwiegenden Fällen nicht geschützt. Vielmehr wird der Mutter dieses Kindes vom Gericht und den gerichtlich beauftragten Stellen (Familiengerichtshilfe, psychologische Sachverständige, etc.) unterstellt, sie übertrage ihre eigene ablehnende Haltung gegenüber dem Vater auf das Kind, das Kind spüre diese ablehnende Haltung der Mutter, solidarisiere sich mit der hauptbetreuenden Mutter und wolle deren vermeintliche Erwartungshaltung erfüllen, sodass es den Kontakt zum Vater ebenfalls ablehne. Damit rückt der gesamte Fokus in einem Verfahren, welches die geschilderten Gewalterfahrungen der Mutter und/oder des Kindes zumindest prüfen, im besten Falle auch Schutz bieten sollte, plötzlich allein auf die Mutter, der eine sogenannte „Bindungsintoleranz“ vorgeworfen wird, sohin die Unfähigkeit, Bindungen des Kindes zum anderen Elternteil zu tolerieren/zu akzeptieren und zu fördern, was als Kindeswohlgefährdung erachtet wird und bis zum Entzug der Obsorge der Mutter führen kann. Im äußersten Fall müssen betroffene Mütter, die ihre Kinder vor einer möglichen weiteren Gewalt durch den Vater schützen wollen und dem Kindeswillen, den Vater nicht alleine sehen zu wollen, nachkommen wollen, die Zwangsabnahme ihrer Kinder sowie einen längeren Kontaktabbruch (u.U. begleitete Kontakte) befürchten. Derartige Kindesabnahmen werden durch einen Gerichtsvollzieher oder das Jugendamt, oftmals unter Hinzuziehung der Polizei, auf Anordnung des Gerichts, durchgeführt.

Frauen stehen in einem Pflegschaftsverfahren daher meist unter einem enormen Druck und einem nicht lösbaren Konflikt: thematisieren Sie die Gewalt, weil sie ihr Kind und sich selbst vor dem gewaltausübenden Vater schützen möchten (und daher die alleinige



Obsorge sowie begleitete Kontakte des Vaters zum Kind in einem Besuchscafé beantragen), riskieren sie, dass ihnen unterstellt wird, sie hätten das Kind negativ gegen den Vater beeinflusst, eine „False Memory“ beim Kind hervorgerufen, was – wenn sie sich noch weiter gegen unbegleitete Kontakte aussprechen und das Kind nicht entsprechend zum Kontakt mit dem Vater „motivieren“ (zwingen) – bis zum Obsorgeentzug der Mutter führen kann. Erfahrungen von Müttern, die die erlebte Gewalt bei der Familiengerichtshilfe schildern wollen, werden immer wieder von den dortigen Mitarbeiterinnen mit dem Kommentar unterbrochen: „Lassen wir die Vergangenheit ruhen! Schauen wir in die Zukunft!“ Wenngleich es in der Natur eines Pflegschaftsverfahrens liegt, dass zukunftsorientierte Entscheidungen im Einzelfall zu treffen sind, so kann eine Zukunftsprognose doch nur unter Berücksichtigung und Evaluierung der (zumindest jüngsten) Vergangenheit und den bisherigen Erfahrungen erstellt werden.

In gerichtlichen Verfahren wird jedoch die (von Gewalt geprägte) Vergangenheit und das während aufrechter häuslicher Lebensgemeinschaft häufig erlebte Desinteresse eines Vaters an der Kindererziehung und -betreuung (auch in Österreich erfüllen noch immer Frauen überwiegend den Großteil der unbezahlten Care-Arbeit) ausgeklammert und der Fokus auf die aktuellen Anträge, die oftmals als „Engagement“ des Vaters missinterpretiert werden, gelegt. Einem Vater, der sich seit der Geburt der Kinder kaum in die Erziehung und Betreuung der Kinder sowie die Organisation ihres Alltages (Schulangelegenheiten, Arzttermine, Freizeitkurse, etc.) eingebracht hat, der gegenüber der Mutter psychische oder physische Gewalt in Anwesenheit der Kinder ausgeübt hat, wird in einem Pflegschaftsverfahren ein nicht näher begründeter Vertrauensvorschuss („Jetzt möchte er sich mehr einbringen, lassen Sie ihn doch!“) bis hin zu Mitgefühl

zuteil. Die immer häufiger werdende und in Gerichtsverfahren angestrebte Forderung dieser Väter nach einer 50:50-Betreuung der Kinder unter Beibehaltung der gemeinsamen Obsorge, dem sogenannten „Doppelresidenzmodell“, wird seitens der Gerichte immer offener begegnet. Den Einwänden der betroffenen Mütter, dass aufgrund der erlebten psychischen und/oder körperlichen Gewalt nicht einmal das Mindestmaß einer Kommunikationsbasis (welche für ein Doppelresidenzmodell jedenfalls notwendig wäre) vorliegt, wird durch den verpflichtenden, gerichtlich angeordneten Besuch von meist 10 Einheiten einer gemeinsamen Erziehungsberatung begegnet (was Artikel 48 der Istanbul Konvention widerspricht). Dies führt dazu, dass Mütter in der gemeinsamen Erziehungsberatung neuerlich Retraumatisierung durch die direkte Konfrontation mit dem Gewalt ausübenden Ex-Partner erfahren, der diese Gewalt nun institutionell weiter ausübt (durch Beantragung eines umfassenden Kontaktrechts unter Beibehaltung der gemeinsamen Obsorge, was oftmals durch Einbringung zahlreicher weiterer Anträge und Äußerungen des Vaters (Schriftsatzüberflutung mit Schuldzuschreibungen der Mutter („Bindungsintoleranz“ oder „PAS“-Syndrom, Parental Alienation Syndrome) und Falschdarstellungen) begleitet wird). Holen sich die Mütter anwaltliche Vertretung, die sie sich aufgrund der kinderbetreuungsbedingten Teilzeitanstellung bzw. Arbeitslosigkeit in der Regel nicht leisten können, sehen sie sich aufgrund der Schriftsatzflut von insbesondere zahlungskräftigen, anwaltlich vertretenen Vätern mit erheblichen Anwaltskosten konfrontiert.

Zwar besteht gemäß § 64 ZPO (Zivilprozessordnung) die Möglichkeit, Verfahrenshilfe zu beantragen, welche neben der vorläufigen Befreiung von Gebühren auch die Beigebung einer/s Verfahrenshelfer\*in (also Rechtsanwält\*in) ermöglicht, allerdings wird ein\*e Verfahrenshelfer\*in nur dann beigegeben, wenn die Vertretung durch eine\*n Rechtsanwält\*in gesetzlich geboten ist oder es nach der Lage des Falles erforderlich erscheint. Da in sämtlichen familienrechtlichen Verfahren keine Anwaltpflicht besteht und die Beigebung der Verfahrenshelfer\*innen aus ökonomischen Gründen eher restriktiv von den Gerichten erfolgt, bleiben Mütter, die sich eine\*n eigene\*n Anwält\*in

nicht leisten können, in den meisten Pflegschaftsverfahren anwaltlich unvertreten und sind daher bei der fast unlösbar erscheinenden Herausforderung, das Gericht und die involvierten Stellen auf die erlebte Gewalt zu sensibilisieren und ihre Kinder zu schützen, sowie gänzlich auf sich allein gestellt. Wird ihnen ein\*e Verfahrenshelfer\*in im Einzelfall beigegeben, können sie sich diese\*n allerdings nicht selbst aussuchen, da diese\*r von der zuständigen Rechtsanwaltskammer im jeweiligen Bundesland nach dem Zufallsprinzip bestellt wird, ohne dass dabei berücksichtigt wird, ob die bestellte Rechtsanwält\*in jemals zuvor familienrechtliche oder opferschutzrechtliche Fälle bearbeitet hat, geschweige denn darauf spezialisiert ist. Diesfalls muss die betroffene Mutter, gerade wenn sie von psychischer Gewalt (die oft auch für Opfer lange Zeit schwer zu erkennen und schwer zu beschreiben ist) betroffen ist, zuerst einmal ihre\*n eigene\*n Rechtsanwält\*in sensibilisieren.

Viele gewaltausübende Väter, die die finanziellen Ressourcen haben, nutzen in der Regel jede Plattform, um die Gewalt auch nach der Trennung weiter auszuüben. Das Pflegschaftsverfahren bietet diesen Vätern auch legal die Möglichkeit, die Gewalt institutionell weiter auszuüben. So bietet das System derartigen Vätern bereitwillig viele und immer wieder neue Plattformen (Stellung diverser Anträge, Erstattung von Meldungen etc.), auf die die Mutter – in manchen Fällen – im zweiwöchigen Rhythmus durch eine Gegenäußerung reagieren muss (da ihr hierzu vom Gericht 3 – 14tägige Äußerungsfristen gesetzt werden, wobei für den Fall der nicht fristgerechten Äußerung angenommen wird, dass kein Einwand gegen den Antrag des Vaters bestehe, vgl § 17 AußStrgG). So wird Gewalt in Folge eines Machtungleichgewichts trotz Trennung weiter ausgeübt und die Opfer entkommen der toxischen Situation nicht.

Elternbeziehungen werden weder im KindNamRÄG 2013 noch im derzeit ausgearbeiteten Entwurf der akuten Kindschaftsrechtsänderungsnovelle berücksichtigt (die jedoch noch nicht beschlossen wurde). Im Gegenteil, den toxischen Elternteilen werden neue Plattformen zugestanden. Die Gewalt geht auf diese Weise daher auch nach einer Trennung weiter, was zu einer großen Belastung bei den betroffenen Frauen führt und somit auch bei den Kindern.

Durch den in den Gerichtsverfahren insbesondere von Vätern erhobenen Vorwurf des „elterlichen Entfremdungssyndroms“ oder „PAS“-Syndroms bzw. der Unterstellung, die Mutter übertrage, zumindest unbewusst bzw. atmosphärisch ihre eigene ablehnende Haltung dem Vater gegenüber auf das Kind, werden Mütter letztlich Opfer eines institutionellen Genderbias, der die Gewalt gegen Frauen und Kinder nicht ernstnimmt, sondern eine Täter-Opfer-Umkehr betreibt. Dass es sich dabei erneut um geschlechtsspezifische Gewalt handelt, die sich gegen die Mutter und damit auch gegen das Kind richtet, wird von den Gerichten dabei meist nicht erkannt, sondern unterstützt.

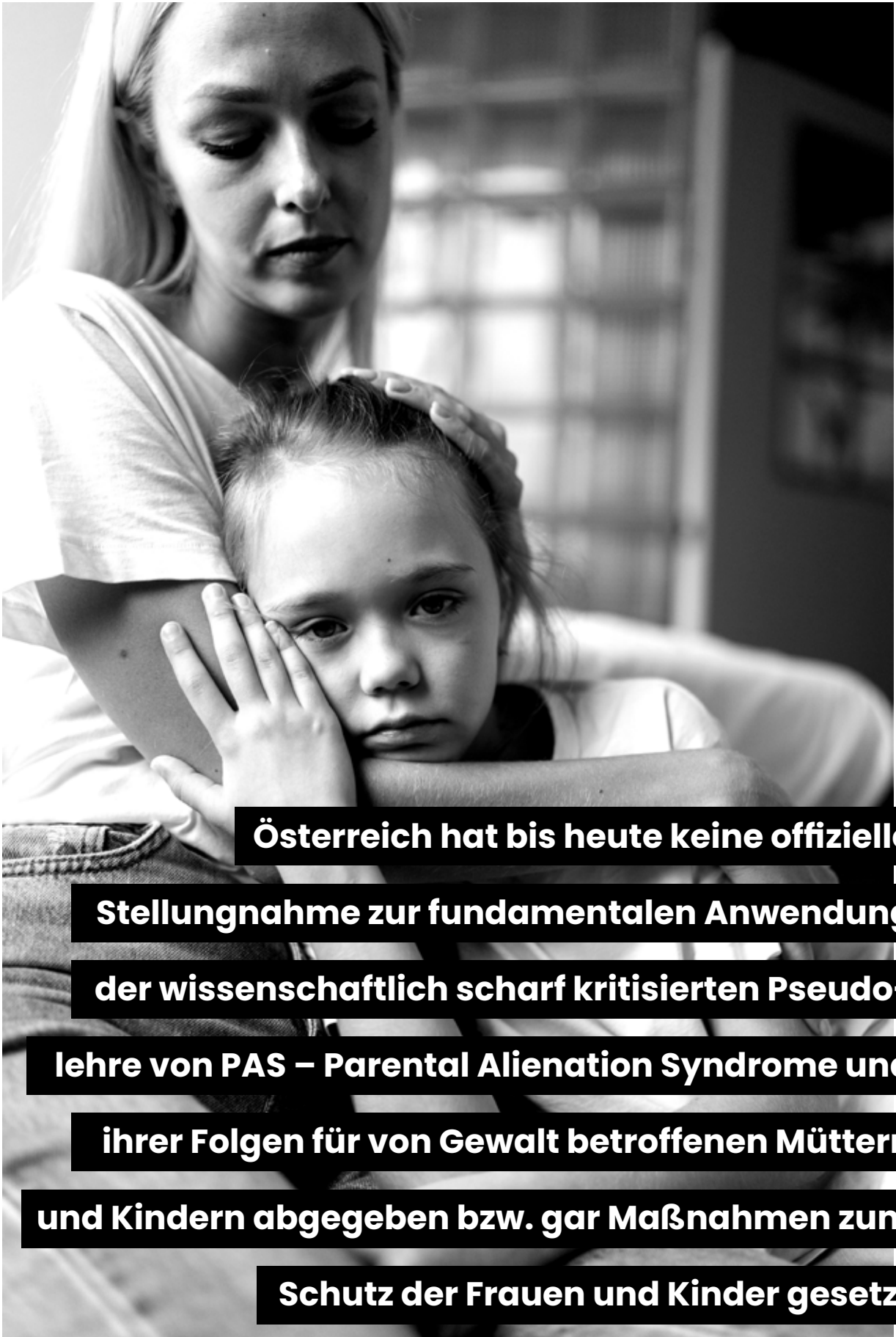
## EXKURS ZUM „PAS“-SYNDROM

Dass die Anwendung des Entfremdungssyndroms „PAS“ auf einer Pseudotheorie beruht und als unwissenschaftliches Konzept abzulehnen ist, hat jüngst erst die UN-Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Reem Alsalem, bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen, dem UN-Menschenrechtsrat, am 13.04.2023 (53. Sitzung, Agenda Punkt 3) aufgezeigt. So werde das PAS-Syndrom ihrem Bericht<sup>[7]</sup> zufolge verwendet, um Kindern, die schildern, dass sie Gewalt von einem Elternteil erleiden und Kontakte zum gewaltausübenden Elternteil daher aus Angst ablehnen, die Glaubwürdigkeit abgesprochen, indem dem anderen (nicht gewaltausübenden) Elternteil ein Entfremdungsversuch vorgeworfen wird. Der österreichische Frauenring hat diesbezüglich am 12.06.2023 eine Pressekonferenz<sup>[8]</sup> abgehalten und gefordert, dass pseudowissenschaftliche Konzepte wie das „PAS“ oder die „elterliche Entfremdung“ bzw. die „Bindungsintoleranz“ von österreichischen Gerichten keine Verwendung finden



**Es ist unbedingt darauf Bedacht  
zu nehmen, dass aus dem Recht  
des Kindes auf beide Eltern keine  
Pflicht des Kindes auf beide Eltern  
wird. Vielmehr ist die Meinung des  
Kindes zu hören, zu respektieren  
und in weitere Entscheidungen  
miteinzubeziehen.**

*aus der Stellungnahme der ÖGKJP*



**Österreich hat bis heute keine offizielle  
Stellungnahme zur fundamentalen Anwendung  
der wissenschaftlich scharf kritisierten Pseudo-  
lehre von PAS – Parental Alienation Syndrome und  
ihrer Folgen für von Gewalt betroffenen Müttern  
und Kindern abgegeben bzw. gar Maßnahmen zum  
Schutz der Frauen und Kinder gesetzt**

sollen, da dies von gewalttätigen Vätern benutzt werde, um Kontakte zum Kind gegen den ausdrücklichen Willen der Kinder durchzusetzen. In vielen Ländern wurde die Verwendung des Konzeptes der „Eltern-Kind-Entfremdung“ (PAS – Parental Alienation Syndrome) bereits untersagt<sup>[9]</sup>.

Österreich hat bis heute keine offizielle Stellungnahme zur fundamentalen Anwendung dieser wissenschaftlich scharf kritisierten Pseudolehre und ihrer Folgen für von Gewalt betroffenen Müttern und Kindern abgegeben bzw. gar Maßnahmen zum Schutz der Frauen und Kinder gesetzt, obwohl dies seit Jahren von Gewaltschutzexpertinnen immer wieder gefordert wurde. Einzig eine öffentliche Stellungnahme des Justizministeriums in einem österreichischen Printmedium (Kronenzeitung vom 16. Juli 2023<sup>[10]</sup>) liegt vor, darin heißt es: „Auch das Justizministerium steht dem Konzept des PAS kritisch gegenüber, wie man auf Anfrage im Justizministerium mitteilte. Die wissenschaftliche Fundierung stehe in Frage. Dennoch können Gerichte im Sinne der freien Beweiswürdigung Entscheidungen auf PAS-Gutachten stützen.“

Auch die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (ÖGKJP) hat sich zum „PAS“-Syndrom geäußert und in ihrer Stellungnahme vom 16.05.2023<sup>[11]</sup> unter Berufung auf GREVIO ausgeführt, dass bei Richter\*innen und anderen Professionist\*innen in Österreich ein mangelndes Verständnis für den Schaden, den Kinder als Zeug\*innen häuslicher Gewalt ertragen müssen, beobachtet werden könne. So werde in Österreich die gemeinsame Obsorge sogar im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung des Täters für Gewaltausübung gegen den anderen Elternteil oder im Falle, dass eine Wegweisung existierte, beibehalten. Undifferenzierte Empfehlungen für familienrechtliche Reaktionen offenbaren sowohl einseitige Auffassungen von Kindeswohlgefährdung als auch unangemessene Annahmen zum Erleben und Verhalten von Trennungskindern. Es existieren bereits diverse Studien, dass die Anschuldigungen von „Parental Alienation“ dazu benutzt werden, Vorwürfe häuslicher und sexueller Gewalt sowie den klar artikulierten Kindeswillen zu negieren.

Laut der Stellungnahme der ÖGKJP bestehe die Gefahr, dass die Willensbildung des Kindes vorschnell entwertet oder gar pathologisiert werde (Maywald, J. 2013: Entfremdung durch Kontaktabbruch – Kontakt verweigernde Kinder oder Eltern nach einer Trennung. Familie Partnerschaft Recht 19 (5) 200-207), daraus resultieren Interventionsempfehlungen, die selbst eine Kindeswohlgefährdung darstellen können (Bruch, C. S. 2002: Parental Alienation Syndrome and Parental Alienation: Wie man sich in Sorgerechtsfällen irren kann. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 49 (19), 1304-2315). Es sei unbedingt darauf Bedacht zu nehmen, dass aus dem Recht des Kindes auf beide Eltern keine Pflicht des Kindes auf beide Eltern wird, vielmehr sei die Meinung des Kindes zu hören, zu respektieren und in weitere Entscheidungen mit einzubeziehen. Dem Kinderschutz und dem Kindeswohl sei nach dem Grundsatz „In dubio pro infante!“ gegenüber den Ansprüchen der Eltern im Zweifel der Vorrang zu geben. Darüber hinaus sei es unerlässlich, bei der gerichtlichen Klärung einer Fragestellung, die mit möglicherweise stattgefunden körperlicher und/oder psychischer Gewalt einhergeht, ein\*e kinderpsychiatrisch fachärztlich geschulte\*n Gutachter\*in beizuziehen, da es bei psychologischen Fragestellungen um die Funktionen der kindlichen Psyche, aber nicht um Traumata, deren Folgen und die notwendige kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung gehe. Weiters heißt es in der Stellungnahme: „Die Nutzung des Begriffs „Parental Alienation“ als gesichertes Diagnosekriterium im Sinne gebräuchlicher internationaler Klassifikationen psychischer Störungen ist nicht gerechtfertigt. Das Parental Alienation Syndrome (PAS) widerspricht der Menschenrechtskonvention und der Kinderrechtskonvention, (PAS widerspricht KRK Art. 12, 13, 27: Recht auf Kindeswille, freie Meinung und Respekt, elterliche Fürsorge), die in

Österreich im Verfassungsrang stehen. Am 1.12.2022 entschied der OGH (Oberster Gerichtshof), dass das Kindeswohl vor Elternrecht gehe.“

Dennoch attestieren Gerichte, gerichtlich bestellte psychologische Sachverständige und die Familiengerichtshilfe Müttern, die ihre Kinder vor dem gewaltausübenden Vater schützen möchten, regelmäßig „Bindungsintoleranz“, was im Kern nicht vom PAS-Syndrom zu unterscheiden ist. Erst am 8. August 2023 äußerte sich die Leiterin der Familiengerichtshilfe für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Claudia Frank-Slop, im „Morgenjournal“, einem Radiobeitrag auf Ö1 zum Thema „Gewalt- und Missbrauchsvorwürfe im Obsorgeverfahren“<sup>[12]</sup> auf die einleitende Frage des Sprechers, dass Eltern bereit seien, sehr weit zu gehen und auch strafrechtlich relevante Vorwürfe erheben im Streit um Obsorge und Kontaktrecht, wobei es dies immer schon gegeben habe, ergänzend wie folgt: „Ich orte einen Anstieg an Fällen, die komplexer werden und länger dauern. So konflikthafte Fälle, die nicht nach einem Beschluss des Gerichts befriedet werden können. Das stimmt.“

In demselben Beitrag äußerte sich auch die Familienrichtersprecherin in der Richtervereinigung, Christine Miklau: „Was schon auffällig ist, dass in hochstrittigen Verfahren oft erst nach einer relativ langen Zeit solche Vorwürfe erhoben werden.“ Auf die Nachfrage des Sprechers, ob dies also Verleumdungen seien, mit denen sich ein Teil in Obsorgeverfahren durchsetzen wolle, antwortete die Familienrichtersprecherin: „Aus meiner Erfahrung ist es häufig so, dass diese Elternteile subjektiv komplett überzeugt sind davon, dass diese Vorwürfe stimmen und nicht sehen, dass möglicherweise dieses totale Misstrauen, dass sich teilweise

über Jahre dem Ex-Partner gegenüber aufgebaut hat, dass es dadurch möglicherweise zu Wahrnehmungsverzerrungen kommt.“ Auf Nachfrage des Sprechers zu Schein-Erinnerungen von Kindern, wenn sie mehrfach von Eltern oder Großeltern befragt werden, ergänzte die Familienrichtersprecherin: „Vor allem kleine Kinder antworten dann sehr oft wie sie glauben, dass der Elternteil, der sie befragt, die Antwort hören will. Das Kind glaubt dann, eine Erinnerung zu haben, obwohl es diese Erinnerung gar nicht hat oder zumindest kann man nicht mehr feststellen, ob das, was das Kind erzählt, wirklich erlebnisbasiert ist.“

Das False-Memory Syndrome wurde von der Psychologin Frau Elisabeth Loftus in den 1980er Jahren in den USA entwickelt, etwa zeitgleich wie die PAS-Theorie von Dr. Gardner. Loftus' Einstellung den Beschuldigten gegenüber war: „Lieber 10 Schuldige übersehen, als einen Unschuldigen einsperren lassen...“ Im Buch „Von Menschen und Ratten – Die berühmten Experimente der Psychologie“ beschreibt Lauren Slater mehrere Experimente u.a. das von Loftus, das beweisen wollte, wie fehlerhaft das Erinnerungsvermögen sei. Tatsächlich kommt heraus, dass 85% der Proband\*innen die richtigen Antworten gaben und nur 25% falsch lagen. Dies ist ein klarer Beweis, dass das Erinnerungsvermögen eigentlich gut ist. Loftus ist mit ihrem Ergebnis weit davon entfernt eine signifikante Aussage zu treffen, wissenschaftlich ist der Versuch außerdem fragwürdig angelegt, weil es keine Kontrollgruppe gegeben hat, um Untersucherbias und Zufall auszuschließen.

Derzeit wird der Begriff „Syndrom“ von Expert\*innen, die die These des False-Memory-Syndromes verbreiten, weggelassen und nur mehr von False Memory gesprochen. Dies ist ungenau: Denn ja, es gibt Erinnerungsverzerrungen und Erinnerungslücken, Vergessen von Erlebnissen laut Kinderpsychiaterinnen gibt es keine „eingeredete Erinnerung“ (also dass Personen etwas sicher zu wissen glauben, was er/sie nie erlebt haben. Diese False Memory Theorie wird dafür gezielt eingesetzt, um Zeugenaussagen /Opferaussagen unglaubwürdig zu machen<sup>[13]</sup>).

Letztlich erwecken auch die fachlichen Stellungnahmen der Familiengerichtshilfe, die als Grundlage für die richterliche Entscheidung fungieren und von denen Gerichte in der Regel nicht abweichen, den starken Anschein, dass Mütter unbewusst an einem nicht-erreichbaren patriarchal inszenierten Mutterideal gemessen werden. Ein Mutterideal, welches schon von Winnicott in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts hinterfragt wurde, und als „good enough mother“ bekannt wurde. Er plädierte für ein realistisches, auch von Schattenseiten geprägtes Mutterbild. Diese patriarchale Idealisierung der Mutter muss allerdings als „unmenschlich“ bezeichnet werden, da es wie jedes Ideal von keinem Menschen, auch nicht von einem weiblichen, je erreicht werden kann. Ein solches idealisiertes Vaterideal existiert in einer patriarchalen Welt naturgemäß nicht, daher werden Väter in der Regel bis heute nicht an einem derart unerfüllbaren Vaterideal gemessen. Sie profitieren oft schon dadurch, dass sie in „irgendeiner Form“ als Vater präsent sind, da die jüngere Geschichte von der Abwesenheit des Vaters geprägt war. Expertinnen stellen sich daher die Frage, ob – wäre der Fall gegenteilig gelagert, wäre es also die Mutter, die die Betreuung während aufrechter Beziehung stets dem Vater alleine überlassen und sowohl gegen Vater und Kind Gewalt ausgeübt hätte, nach der Trennung aber unbegleitete Kontakte zum Kind bis hin zum 50:50-Modell gefordert hätte (wodurch sie zugleich von der Leistung von Kindesunterhalt befreit worden wäre), woraufhin sich der Vater zum Schutz des Kindes für begleitete Kontakte im Besuchscafé ausgesprochen hätte – wäre es unter dieser Annahme denkbar gewesen, dass das Gericht eine derartige Mutter im Pflegschaftsverfahren nicht auffordert, dringend an sich zu arbeiten, entsprechende Unterstützungsmaßnahmen (Anti-Gewalt-Training, Einzel-Erziehungsberatung) zu ergreifen? Hätte das Gericht diesfalls nicht jedenfalls die Durchführung einer psychologischen Diagnostik und Einholung eines psychiatrischen Gutachtens zur Frage der Erziehungsfähigkeit der Mutter einzuholen, um das Kindeswohl zu sichern und Maßnahmen auftragen zu können, um die Erziehungsdefizite einer derartigen Mutter auszugleichen und eine Grundlage für angstfreie Kontakte zum Kind zu schaffen? Wäre dem Vater diesfalls wiederum wirklich vorgeworfen

worden, dass er der Mutter gegenüber eine negative Haltung aufweise und diese auf das Kind übertrage, obwohl das Kind selbst von den eigens erlebten Gewaltvorfällen mit der Mutter und der Angst vor ihr berichtet? Wohl kaum.

Wie die obigen Ausführungen zeigen, ist es seit der Einführung der sogenannten „gemeinsamen Obsorge als Regelfall“ sohin gerade für Frauen, die von physischer oder auch psychischer Gewalt betroffen sind, und deren Kinder, die diese Gewalt oft miterlebt haben, schwieriger geworden, sich aus dem gewalttätigen Familiensystem zu lösen. Der Trend zeigt: immer öfter wird auch in Fällen von psychischer Gewalt das Doppelresidenzmodell angeordnet bzw. Druck auf Mütter ausgeübt, einem solchen zuzustimmen, obwohl dies gesetzlich gar nicht vorgesehen ist. Vielmehr sieht das Gesetz (§ 162 ABGB) vor, dass im Falle der gemeinsamen Obsorge ein Elternteil zu bestimmen ist, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird, während dem anderen Elternteil ein Kontaktrecht eingeräumt wird. Eine Doppelresidenz wurde gesetzlich bewusst (noch!) nicht verankert, dies nicht zuletzt aufgrund des massiven Widerstands und der wiederholt geäußerten Bedenken von diversen Frauenberatungsstellen und Opferschutzeinrichtungen bzw. Gewaltschutzexpert\*innen. Bei Gericht wird diese dennoch oft angeordnet bzw. der Mutter unter Druck nahegelegt, sie möge dieser Vereinbarung zustimmen. Zwar wird, da dies gesetzliche Voraussetzung ist, nach wie vor formell festgehalten, dass das Kind hauptsächlich im Haushalt eines Elternteils betreut wird, zugleich wird aber festgehalten, dass die Betreuung hälftig zwischen den Eltern geteilt wird, dem anderen Elternteil sohin ein 50:50-Kontaktrecht zukommt. Dass für viele Väter der Anreiz des Doppelresidenzmodells vorwiegend darin besteht, keinen Kindesunterhalt an die Mutter leisten zu müssen, wird von den Gerichten in der Regel ohne nähere Thematisierung als polemischer Einwand abgewunken.



**Der Trend zeigt: immer öfter wird  
auch in Fällen von psychischer  
Gewalt das Doppelresidenzmodell  
angeordnet bzw. Druck auf Mütter  
ausgeübt, einem solchen zuzu-  
stimmen, obwohl dies gesetzlich  
gar nicht vorgesehen ist.**



Das Auseinandersetzen mit dem gewalttätigen Ex-Partner muss aufgrund der gemeinsamen Obsorge in den meisten Fällen sohin weitergeführt werden. Jedes Gespräch zwischen den getrennten Elternteilen stellt dabei einen Kontakt dar, der von gewalttätigen Vätern dafür genutzt werden kann, um auf die Mutter Druck auszuüben, vor dem Kind schlecht über die Mutter zu sprechen etc., wodurch das Kind in einen massiven Loyalitätskonflikt gedrängt wird, der für sich alleine bereits Kindeswohlgefährdend ist. Seitens des Gerichts hören diese Mütter sodann meist: „Zum Streiten gehören immer zwei“ Vor Gericht stimmt das jedoch nicht, dort gilt: zum NICHT-STREITEN gehören zwei, zum Streiten braucht es nur einen. Überdies darf Gewalt nicht mit einem „Streit“ verwechselt oder als solcher bagatellisiert werden.

Die Wurzel dieser gerichtlichen Praxis liegt in der mangelnden Schulung und Wissensvermittlung zu den unterschiedlichen in den Geltungsbereich der Istanbul Konvention fallenden Gewalttaten (insbesondere der psychischen Gewalt!), deren Verhütung und Aufdeckung, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer, zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung und zur psychischen Auswirkung von miterlebter Gewalt auf Kinder. Zwar gibt es mittlerweile Fortbildungen zu Gewaltthematiken, allerdings ist das Wissen der mit dieser Thematik befassten Richter\*innen zum Thema Gewaltdynamik nach wie vor gering, weshalb sich die Frage stellt, wieviele Richter\*innen an diesen Fortbildungen teilnehmen und in welchen Fachbereichen die Teilnehmenden tätig sind (auch Familienrecht?).

Das Fortbildungsprogramm der Familienrichter\*innen sollte daher entsprechend ausgebaut werden, damit Familienrichter\*innen und sämtliche von ihnen beauftragte Personen und Institutionen (Fami-

liengerichtshilfe, Sachverständige, Kinderbeistände etc.) darin geschult werden, ein ganz besonderes Augenmerk auf die Mechanismen und Dynamiken der Macht- und Kontrollausübung von gewaltbereiten Kindesvätern zu legen. Auch sollte mehr Bewusstsein für psychische Gewalt geschaffen werden und die Auswirkungen von miterlebter Gewalt auf Kinder, damit die Frage der gemeinsamen Obsorge und der Ausgestaltung von Kontakten fundiert geprüft werden kann.

Denn nach wie vor findet im Gerichtssaal Victim Blaming statt. Frauen, die ihre Gewalterfahrungen sowohl im Straf- als auch in Obsorge-/Kontaktrechtsverfahren schildern, stehen oftmals im Generalverdacht, den Vater/Ex-Partner fälschlich zu belasten, um die Kinder vom Vater zu entfremden. Die Aussagen der Kinder werden meist als irrelevant eingestuft, da ihnen entweder unterstellt wird, dass sie von der Mutter instrumentalisiert wurden oder sie zu jung sind, um ihre Aussage entsprechend verwerten zu können. Überdies stehe der Kindeswille nicht unbedingt mit dem Kindeswohl im Einklang. Vielmehr sei es im Sinne des Kindeswohles, dass ein Kind ausgiebigen Kontakt zu Mutter und Vater habe, unabhängig davon, „was für ein Vater“ dies nun sei. Der von Müttern, nach eingeholter Beratung gestellte Antrag auf Anordnung eines Anti-Gewalt-Trainings (§ 107 Abs 3 Z 3 AußStrG) für den Vater wird von den Gerichten oftmals ignoriert bzw. bleibt unbehandelt.

So hat auch die Evaluierungsstudie des Österreichischen Instituts für Familienforschung zum Kind-NamRÄG 2013 ergeben, dass eine Schulung oder Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression von den befragten Richter\*innen nach eigenen Angaben in nur sehr geringem Maße angeordnet wurde. Die Befragten haben dies damit argumentiert, dass eine diesbezügliche Anordnung im Sinne des Kindeswohls bislang noch kaum notwendig gewesen ist, da Gewaltandrohungen bzw. -handlungen in der Regel in Bezug auf die Expartnerin kaum vorkommen, dass mit einer solchen Maßnahme auf die Sicherung des Kindeswohls abgestellt und daher nicht das Mittel der Wahl wäre. Hingegen waren die im Zuge der Studie befragten Expert\*innen in hohem Maße davon überzeugt, dass dieses Instrument sehr wohl geeignet ist.

Tatsächlich hat die Stichprobe des Rechnungshof Prüfberichts zur Familiengerichtbarkeit (2017) – nach den Angaben der befragten Richter\*innen ergeben, dass nur 4% der § 107 Abs 3-Maßnahmen eine Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Training betraf. Selbst das von der Männerberatung (jene Institution, die das Anti-Gewalt-Training anbietet) angebotene Training für Väter zur gewaltfreien Erziehung<sup>[14]</sup>, dass ein umfassendes ca. ein Jahr andauerndes Programm im Gruppen- oder Einzelsetting vorsieht und bereits bei der Ausübung von psychischer Gewalt greift, wird von den Richter\*innen – trotz Antragstellung – in der pflegschaftsgerichtlichen Praxis kaum angeordnet.

Die in Österreich derzeit erhobenen allgemeinen demografischen Daten zu Scheidungsraten sowie die Anzahl der betroffenen Kinder in Pflegschaftsverfahren (ohne Gliederung nach Gründen wie z.B. häusliche Gewaltvorfälle als Scheidungs-/Trennungsgrund), die Summe der Alleinerzieher\*innenhaushalte etc. reichen nicht aus, um ein klares und eindeutiges Bild der immer größer werdenden Gruppe der von institutioneller Gewalt und Zwangsmaßnahmen im Rahmen von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren nach häuslicher Gewalt Betroffenen darzustellen.

So werden der Öffentlichkeit keine Daten zur Verfügung gestellt, wie häufig häusliche Gewalt Thema in Scheidungs- und/oder Obsorge-/Kontaktrechtsverfahren ist, in welcher Weise die aufgezeigte Gewalt mit welchen Konsequenzen für den Gewalttäter im Ver-

fahren berücksichtigt wird, welchen Schutz vor weiterer Gewalt den Opfern gewährleistet wird, welche Maßnahmen verordnet werden, bevor der gewalttätige Vater seine Kinder wieder unbegleitet betreuen darf, wie viele Gutachter\*innen pro Verfahren eingesetzt werden, wie oft Kinder angehalten werden, ihre Gewalterfahrungen vor Behörden und gerichtlich beigezogenen Stellen zu wiederholen, wie und ob der Kindeswille und das Partizipationsrecht von Kindern beachtet werden, wie lange derartige Verfahren gerichtsanhängig sind und mit welchen hohen Kosten dies für Betroffene verbunden ist.

Mütter, die häusliche Gewalt erleben und sich deswegen sowie zum Schutz ihrer Kinder von ihrem gewalttätigen Partner trennen, sind in Österreich nicht in der Lage, sich wirksam gegen diese Gewalt zu wehren, sondern werden gerade im Pflegschaftsverfahren weiterer institutioneller Gewalt ausgeliefert.

[1] Vgl. Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 15/2013

[2] Vgl. § 106a AußStrG

[3] Vgl. § 106b AußStrG

[4] Vgl. § 107 Abs 3 Z 1 AußStrG

[5] Vgl. § 107 Abs 3 Z 3 AußStrG („Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression“)

[6] Vgl. dazu Ausführungen zu den Artikeln 49 und 50.

[7] Vgl. Bericht der Generalversammlung der Vereinten Nationen, UN-Menschenrechtsrat, 13.04.2023 (53. Sitzung, Agenda Punkt 3); <https://verein-fema.at/wp-content/uploads/2023/07/Custody-violence-against-women-and-violence-against-children-.pdf>

[8] Vgl. Presseinfo zur Pressekonferenz „Kinder in Obhut gewalttätiger Väter: Das muss ein Ende haben“ <https://verein-fema.at/wp-content/uploads/2023/06/Pressemappe-Frauenring-12.06.2023-Kinder-in-Obhut-gewalttaetiger-Vaeter.pdf>

[9] Vgl. <https://verein-fema.at/was-tun-wenn-die-gegenanwaeltin-in-pflegschaftsverfahren-zum-psychologischen-vernichtungskrieg-ansetzt/>

[10] Vgl. Artikel in der Kronenzeitung vom 4.7.2023: <https://www.krone.at/3051162>

[11] Vgl. Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (ÖGKJP) zum Thema Parental Alienation Syndrome (PAS)/ Entfremdungssyndrom und anderen pseudomedizinischen Begriffen und Scheindiagnosen in der Justiz anlässlich der anstehenden Reform des Kindschaftsrechts vom 16.05.2023: [https://verein-fema.at/wp-content/uploads/2023/08/Stellungnahme\\_Parental-Alienation-Syndrome.pdf](https://verein-fema.at/wp-content/uploads/2023/08/Stellungnahme_Parental-Alienation-Syndrome.pdf)

[12] Vgl. Beitrag im Ö1-Morgenjournal, „Immer mehr Gewalt- und Missbrauchsvorwürfe in Obsorgeverfahren“, vom 09.08.2023: [https://verein-fema.at/wp-content/uploads/2023/08/Oe1-Morgenjournal\\_2023-08-09.pdf](https://verein-fema.at/wp-content/uploads/2023/08/Oe1-Morgenjournal_2023-08-09.pdf)

[13] Vgl. Lauren Slater „Von Menschen und Ratten: Die berühmten Experimente der Psychologie.“

[14] Vgl. Informationsblatt der Männerberatung zum Training für Väter zur gewaltfreien Erziehung



**Mütter, die häusliche Gewalt erleben und sich deswegen sowie zum Schutz ihrer Kinder von ihrem gewalttätigen Partner trennen, sind in Österreich nicht in der Lage, sich wirksam gegen diese Gewalt zu wehren, sondern werden gerade im Pflegschaftsverfahren weiterer institutioneller Gewalt ausgeliefert.**



**Das GREVIO Komitee wird daher  
ersucht, der Republik Österreich  
dringend zu empfehlen,**

- dass häusliche Gewalt gegen Frauen (auch psychische Gewalt) und gegen Kinder (auch miterlebte Gewalt) als solche anerkannt und sowohl in prozessual im Verfahrensgang als auch inhaltlich in Kontaktrechts- und Obsorgeentscheidungen berücksichtigt wird (keine gemeinsame Obsorge, bis zur erfolgreichen Absolvierung eines Anti-Gewalttrainings des gewaltausübenden Elternteils sowie einer Erziehungsberatung zum Abbau von Erziehungsdefiziten sowie zum Erlernen einer respektvollen, sachlichen Kommunikation mit dem anderen Elternteil ohne Erhebung negativer Äußerungen über den anderen Elternteil vor dem Kind; keine unbegleiteten Kontakte des gewaltausübenden Vaters zum Kind; keine zwangsweise Kontaktdurchsetzung gegen den ausdrücklichen Willen des Kindes; keine Androhung und Verhängung von Beugestrafen für von Gewalt betroffenen Müttern).
- dass ein entsprechendes unabhängiges Kontrollorgan von externen Expert\*innen eingesetzt wird, welches im Falle des Aufzeigens von mangelhaften klinisch-psychologischen Gutachten die Einhaltung der Berufsrichtlinien, der Ethikrichtlinien und der Richtlinien des Gewaltschutzes durch die vom Gericht beauftragten Gutachter\*innen überprüft und Empfehlungen ausspricht.

- dass das Recht auf schonende Einvernahme und vom Täter abgesonderte Einvernahme von Gewaltopfern auch im Zivilrecht (parallel zum Strafrecht wie es § 289a ZPO (Zivilprozessordnung) vorsieht (wonach das Gericht im Falle eines sachlichen Zusammenhanges des Gegenstands des Zivilverfahrens (z.B. Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren) mit einem Strafverfahren, eine Person, die in diesem Strafverfahren Opfer von häuslicher Gewalt ist, auf dessen Antrag abgesondert per Video einzuvernehmen hat) faktisch durch Schaffung entsprechend ausreichend technisch ausgestatteter Säle umgesetzt werden kann. Überdies sollen Gewaltopfer vom Pflschaftsgericht präventiv über diese Möglichkeit informiert werden.
- dass (auch unter Hinweis auf Artikel 15 der Istanbul Konvention) das Ausbildungs- und Fortbildungsprogramm von (angehenden) Familienrichter\*innen (wie es auch der Bericht des Rechnungshofs<sup>2</sup> vom 25. August 2023 empfohlen hat) und sämtlichen im Pflschaftsverfahren im Auftrag des Gerichtes tätigen Personen ausgebaut und deren Besuch verpflichtend ist, dies unter gezielter Vermittlung von Fachwissen zur Thematik Gewalt gegen Frauen und Kinder, insbesondere eines geschlechterbasierten Verständnisses von Gewalt gegen Frauen sowie der Ursachen, Formen und Auswirkungen von Gewalt sowie der Auswirkung von miterlebter Gewalt durch Kinder, welche von verschiedenen Expert\*innen in allen wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Gewalt und deren Auswirkungen beschäftigen.
- dass eine Datenerhebung bzw. Statistik durchgeführt wird, da die in Österreich derzeit erhobenen allgemeinen demografischen Daten zu Scheidungsraten sowie die Anzahl der betroffenen Kinder in Pflschaftsverfahren (ohne Gliederung nach Gründen wie z.B. häusliche Gewaltvorfälle als Scheidungs-/Trennungsgrund nicht bekannt sind), um zu erfahren wie häufig häusliche Gewalt Thema in Scheidungs- und/oder Obsorge-/Kontaktrechtsverfahren ist, in welcher Weise die aufgezeigte Gewalt mit welchen Konsequenzen für den Gewalttäter im Verfahren berücksichtigt wird, welchen Schutz vor weiterer Gewalt den Opfern gewährleistet wird, welche Maßnahmen verordnet werden, bevor der gewalttätige Vater seine Kinder wieder unbegleitet betreuen darf, wie viele Gutachter\*innen pro Verfahren eingesetzt werden, wie oft Kinder angehalten werden, ihre Gewalterfahrungen vor Behörden und gerichtlich beigezogenen Stellen zu wiederholen, wie und ob der Kindeswille und das Partizipationsrecht von Kindern beachtet werden, wie lange derartige Verfahren gerichtsanhängig sind und mit welcher hohen Kosten dies für Betroffene verbunden ist.

QR Code scannen und alle Forderungen von FEM.A lesen:



## Die Autorinnen



**Mag.a Sonja Aziz**

Mag.a Sonja Aziz ist Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Familienrecht und juristische Prozessbegleitung (Vertretung von Opfern im Strafverfahren). Neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit publiziert und hält sie Vorträge und Fortbildungen zum Thema Gewalt gegen Frauen sowie familienrechtlichen Fragestellungen. Sie engagiert sich ehrenamtlich im Verein Allianz GewaltFREI Leben, war Mitglied der Task Force Strafrecht, Opferschutz & Täterarbeit sowie des parlamentarischen Dialogs “Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen” und beriet das Frauen\*volksbegehren hinsichtlich der Gewaltschutzforderung. Seit 2020 arbeitet sie intensiv mit dem Verein Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A zusammen.



**Andrea Czak, MA**

Andrea Czak, MA ist Gründerin und geschäftsführende Obfrau des Vereins der Feministischen Alleinerzieherinnen (FEM.A), der aktuell ca. 200 Mitglieder zählt. Sie studierte Design an der Accademia di Costume e Moda in Rom und lebte fünfzehn Jahre lang in Italien. Als alleinerziehende Mutter einer Tochter ist sie mit den Bedürfnissen alleinerziehender Frauen bestens vertraut, als überzeugte Feministin ist sie in der feministischen Szene Wiens sowie auf internationaler Ebene gut vernetzt und setzt sich als politische Aktivistin seit vielen Jahren für die Rechte von Alleinerzieherinnen und ihren Kindern ein. 2019 gründete sie FEM.A mit dem Ziel, alleinerziehende Mütter in der Einforderung ihrer Rechte zu unterstützen.



**DIE LANZAROTE  
KONVENTION  
UND IHR  
SCHATTENBERICHT**



Das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (sog. Lanzarote-Konvention) wurde am 25. Oktober 2007 vom Europarat verabschiedet. Österreich hat die Konvention 2011 ratifiziert, sie trat noch im selben Jahr in Kraft. Das bedeutet, dass die Lanzarote Konvention in Österreich Gesetz ist und von Richter\*innen beachtet werden muss.

Wenn Kinder sexuell missbraucht werden, ist der eigene Vater am häufigsten der Täter! Es braucht deshalb dringend besseren Schutz im Familienrecht!

Die Konvention hat zum Ziel, Kinder umfassend vor sexuellem Missbrauch zu schützen, sowohl im familiären Umfeld als auch in professioneller Betreuung. Zum Hintergrund: Eine Studie aus dem Jahr 2011 zeigt, dass mehr als jede 4. Frau und fast jeder 8. Mann in Österreich sexuelle Gewalt in der Kindheit (vor dem 16. Lebensjahr) erleiden musste. [1] Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs schätzt, dass 80%- 90 % der Täter männlich sind, aus allen sozialen Schichten kommen, jeglicher sexueller Orientierung sein können und sich auch durch kein anderes äußeres Merkmal von nicht missbrauchenden Männern unterscheiden. Weiters geben die meisten Betroffenen, die sich an die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs wenden, an, dass der sexuelle Missbrauch innerhalb der Familie stattgefunden hat. Die häufigsten Täter sind dabei Väter. [2] Der Haupttortort von sexuellem Missbrauch von Kindern ist auch laut Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland, das eigene Zuhause der Kinder, also die Kernfamilie. [3]

Wir gehen davon aus, dass gerade, wenn ein Elternteil zum Täter wird, die Dunkelziffer besonders hoch ist: Das missbrauchte Kind, aber auch der andere Elternteil, in der Regel die Mutter, stehen in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zum Täter. Der Geheimhaltungsdruck wird auch durch das besondere Naheverhältnis erhöht. Viele Opfer haben Angst, dass es zu einer Täter-Opfer-Umkehr kommt. Sie haben Angst, beschuldigt zu werden, die Familie zu zerstören, wenn sie den sexuellen Missbrauch nicht schweigend hinnehmen. Zusätzlich ist es für Kinder

besonders schwer, den sexuellen Missbrauch als solchen zu erkennen: Sie vertrauen ihren Eltern und sind ihnen gegenüber zunächst arglos. Hinzu kommt, dass auch Täter durch die besondere Bindung zum eigenen Kind oft darauf achten, keine sichtlichen Verletzungen zu hinterlassen. Damit wird der sexuelle Missbrauch besonders schwer nachweisbar, es steht oft Wort gegen Wort. Hinzu kommt, dass das Kind im Gegensatz zu einem Missbrauch außerhalb des eigenen Heims nicht leicht vor dem möglichen Täter geschützt werden kann: Wenn ein Vater ein Kind im gemeinsamen Haushalt missbraucht, so gibt es zwar die Möglichkeit einer Wegweisung. Kann der Vater allerdings mangels Beweise nicht verurteilt werden oder wird aufgrund dessen ein Strafverfahren eingestellt, so kommt der Vater wieder zurück in den Haushalt mit dem Kind.

Eine besondere Gefahrensituation ergibt sich für Kinder von getrennten Eltern: Leben die Eltern im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind, so ist immerhin von einer gewissen Kontrolle durch die Mutter auszugehen. Bei einer Trennung befinden sich viele Kinder zum ersten Mal völlig allein mit dem Vater. Manche Sexualstraftäter beginnen erst nach einer Trennung, ihr eigenes Kind sexuell zu missbrauchen, weil sie erstmals uneingeschränkten Zugang zum Kind bekommen.

In unserer Beratungstätigkeit beobachten wir immer wieder, dass in der Rechtspraxis Mütter, die ihre Kinder vor sexuellem Missbrauch durch den Vater schützen wollen, besonderer institutioneller Gewalt ausgesetzt sind: Egal, ob sie noch mit dem Täter in einer Beziehung leben oder zum Zeitpunkt der Straftat gegen das Kind, bereits getrennt waren. Ihnen und

ihren Kindern wird sehr oft nicht geglaubt. Oft wird den Müttern von Institutionen, an die sie sich vertrauensvoll wenden, unterstellt, dass sie ihr eigenes Kind manipulieren würden, damit es behauptet, sexuell missbraucht worden zu sein. Ihnen wird unterstellt, das Kind dem Vater entfremden zu wollen. Das geht sogar so weit, dass manche Anwält\*innen Müttern dazu raten müssen, den sexuellen Missbrauch, von dem das Kind berichtet, im Pflegschaftsverfahren nicht zu verwenden, weil sie sonst riskieren, die Obsorge an den Täter zu verlieren. Manche Mütter haben die Obsorge bereits an den Täter verloren und haben nur mehr die Möglichkeit, ihr Kind in der Besuchsbegleitung zu sehen. Das ist möglich, weil Täter meist mehr finanzielle Mittel haben, um sich anwaltlich vertreten zu lassen. Außerdem haben sich zahlreiche pseudowissenschaftliche Scheindiagnosen verbreitet, die gemeinsam mit misogynen Vorurteilen Frauen und Kinder vor Gericht diskreditieren: Das False-Memory-Syndrom (Scheinerinnerungen), für das es keinen wissenschaftlichen Nachweis gibt, wird sogar von der Geschäftsführerin des Kinderschutzvereins „Die Möwe“, Hedwig Wölfl, propagiert, die selbst Psychologin ist (zum Beispiel im Beitrag im Ö1-Morgenjournal, „Immer mehr Gewalt- und Missbrauchsvorwürfe in Obsorgeverfahren“, vom 09.08.2023: [https://verein-fema.at/wp-content/uploads/2023/08/Oe1-Morgenjournal\\_2023-08-09.pdf](https://verein-fema.at/wp-content/uploads/2023/08/Oe1-Morgenjournal_2023-08-09.pdf) ). Derartige Beiträge tragen dazu bei, dass in der Öffentlichkeit der Anschein einer Wissenschaftlichkeit erweckt wird.

Auch andere unwissenschaftliche Konzepte wie das Parental-Alienation-Syndrom (Entfremdungssyndrom) und die „Bindungstoleranz“, ebenfalls Scheindiagnosen, zielen nicht nur darauf ab, Kinder und Mütter zu diskreditieren, sondern, im Fall eines sexuellen Missbrauchs des Kindes durch den Vater, diesem die alleinige Obsorge zu übertragen und ihm das Kind gänzlich zuzuführen. Es gibt deshalb Kinder, die Opfer von sexuellem Missbrauch sind und aufgrund eines Gerichtsbeschlusses bei ihrem Täter aufwachsen müssen.

Hinzu kommt, dass Missbrauch in der Kernfamilie oft schwer vorstellbar ist – nicht nur für die eigene Familie, sondern auch für Mitarbeiter\*innen von Institutionen. Es kann nicht sein, was nicht sein darf!

Die meisten Menschen können sich eher vorstellen, dass „fremde“ Menschen, also Menschen außerhalb der Familie, ein Kind sexuell missbrauchen. Gerade Eltern wird nicht zugetraut, dass sie ihr eigenes Kind sexuell missbrauchen, weil es für die meisten Menschen unvorstellbar ist. Diese Wahrnehmung widerspricht allerdings eindeutig den Statistiken!

Fast jeder sexuelle Missbrauch an Kindern ohne Penetration hinterlässt keine Verletzungen. Der einzige Beweis ist oft die Aussage des Kindes. In diesem Fall wird das Verfahren meist mangels Beweise eingestellt. Sexueller Missbrauch wird dann zu einer Zivilrechtsache: dem Familienrecht. Kinder müssen durch das Familienrecht besser gegen sexuellen Missbrauch geschützt werden!

Will man Kinder ernsthaft besser vor sexuellem Missbrauch schützen, so muss der Fokus auf den Tatort Nr. 1 gelegt werden: Die Familie! Genau das forderte die unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland schon 2021 in einer Pressemitteilung. Die Kommission hatte eine umfangreiche Studie zu sexueller Gewalt in der Familie durchgeführt, die die problematischen Dynamiken rund um den Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt in der Familie eingehend durchleuchtet.[4]

Prof. Dr. Sabine Andresen, Vorsitzende der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (DE): „Bei Betroffenen aus dem familiären Bereich besteht ein großes Bedürfnis, der Kommission mitzuteilen, was ihnen in Kindheit und Jugend widerfahren ist. Damit verbinden viele auch das gesellschaftliche Anliegen, dass die Familie als Tatort sexualisierter Gewalt untersucht wird und Familien selbst aufarbeiten. Meist bleiben betroffene Menschen allein mit den familiären Gewalterfahrungen.“

# Der NGO-Schattenbericht zur Lanzarote-Konvention

gen und den Folgen, weil sich niemand verantwortlich fühlt. Allzu oft wird der Privatraum Familie höher gewertet als der Schutz betroffener Kinder.“

Um die größte Gruppe der sexuell missbrauchten Kinder, nämlich Kinder, die vom eigenen Vater missbraucht wurde, zu schützen, braucht es vor allem einen soliden, rechtlichen Rahmen. Obwohl es Ziel der Lanzarote Konvention ist, Kinder an jedem Tatort und unabhängig davon, wer der Täter ist, vor sexuellem Missbrauch zu schützen, liegt der Fokus der Konvention auf dem Strafrecht. Nur in Artikel 14 (3) geht sie auf die Situation ein, wenn der Täter ein Elternteil ist:

Lanzarote Konvention, Artikel 14:

(3) Sind die Eltern oder Personen, die für das Wohl des Kindes verantwortlich sind, an sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch des Kindes beteiligt, so umfassen die in Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 getroffenen Interventionsmaßnahmen

die Möglichkeit, den Verdächtigen aus dem Umfeld des Kindes zu entfernen;

die Möglichkeit, das Opfer aus seinem familiären Umfeld zu entfernen. Die Modalitäten und die Dauer dieser Maßnahme werden dem Wohl des Kindes entsprechend bestimmt.

Der Hauptfokus der Lanzarote Konvention liegt auf dem Strafrecht, das, wie besprochen, nur dann greift, wenn eindeutige Beweise erbracht werden können. Die meisten Strafrechtsprozesse wegen sexuellem Missbrauch von Kindern werden allerdings mangels Beweise eingestellt. Es gilt: Im Zweifel für den Angeklagten! Passiert der sexuelle Missbrauch des Kindes in der Familie, sollte allerdings der Grundsatz „Im Zweifel für das Kind“ gelten – das Kind muss geschützt werden, auch wenn der sexuelle Missbrauch nicht eindeutig nachweisbar ist!

Um die Umsetzung aller Länder, die die Lanzarote-Konvention angenommen haben, zu kontrollieren, evaluiert die Lanzarote-Kommission des Europäischen Rats auf regelmäßiger Basis die Länder. Dazu gehört auch, dass NGOs ihren Bericht einbringen können. FEM.A hat deshalb für die 3. Evaluierungsrunde einen Schattenbericht zur Umsetzung der Lanzarote-Konvention verfasst. Wir haben hier eine Reihe von Kritikpunkten eingebracht, damit die größte Opfergruppe von sexuellem Missbrauch in Österreich Schutz erfährt: Kinder, die von ihren Vätern missbraucht wurden! Der gesamte NGO-Schattenbericht von FEM.A kann auf der Seite des Europäischen Rats auf Englisch nachgelesen werden: <https://www.coe.int/en/web/children/3rd-monitoring-round-civil-society-replies>.

Der Bericht wurde anhand eines Fragebogens, der vom Europäischen Rat vorgegeben wurde, verfasst. Der Fragebogen ist hier nachzulesen: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016804703b3>

Zu bedenken ist, dass der Bericht vor der Publikation der „Handreiche“ zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht“ des Justizministeriums verfasst wurde. Einige der Kritikpunkte, die FEM.A im Schattenbericht aufgreift, wurden in der Handreiche klargestellt. Da die Handreiche rechtlich nicht verbindlich ist, bleiben die Forderungen von FEM.A bezüglich der gesetzlichen Rahmenbedingungen allerdings unverändert.



## Die wichtigsten Forderungen von FEM.A

- Öffentliche, bundesweite Richtlinien für die Kinder- und Jugendhilfe und andere Institutionen für den Umgang bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes.
- Das Verbot von unwissenschaftlichen Pseudodiagnosen wie Scheinerinnerungen (False Memory Syndrome) oder Entfremdungssyndrom (Parental Alienation Syndrome, Bindungsintoleranz), damit die Aussagen der Opfer ernstgenommen werden.
- Besseren Schutz für die größte Gruppe an Opfern: Kinder, die Opfer des sexuellen Missbrauchs durch die eigenen Väter wurden. Das Familienrecht schützt Kinder kaum. Sie brauchen den gleichen Schutz wie in Strafverfahren: Kinder dürfen nicht dazu gezwungen werden, mit dem potenziellen Täter zusammenzutreffen. Insbesondere muss es ein Verbot von Interaktionsbeobachtungen im Rahmen gerichtlicher Gutachten geben, wenn der Verdacht auf sexuellen Missbrauch des Kindes besteht.
- Ein sofortiger Stopp der Obsorge und des Kontaktrechts des mutmaßlichen Täters, bis alle Zweifel ausgeräumt sind, dass der Verdacht auf sexuellen Missbrauch unbegründet ist.
- Gemeinsam mit einer Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe zur Anzeige des Verdachts bei Staatsanwaltschaft oder Polizei, muss verpflichtend umgehend eine Untersuchung in einer auf sexuellen Kindesmissbrauch spezialisierten, medizinischen Ambulanz angeboten werden, bzw. ein flächendeckendes Angebot geschaffen werden.

QR Code scannen und alle Forderungen von FEM.A lesen:





**Mag.ª Sonja Aziz**

Fotografin: Pamela Rußmann

# FEM.A stellt vor...

Mag.<sup>a</sup> Sonja Aziz ist Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Familienrecht und juristische Prozessbegleitung (Vertretung von Opfern im Strafverfahren). Sie ist Partnerin der AZIZ BREITENECKER KOLBITSCH Rechtsanwaltskanzlei. Neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit publiziert sie und hält Vorträge und Fortbildungen zum Thema Gewalt gegen Frauen sowie zu familienrechtlichen Fragestellungen. Sie engagiert sich ehrenamtlich im Verein Allianz GewaltFREI Leben, war Mitglied der Task Force Strafrecht, Opferschutz & Täterarbeit sowie des parlamentarischen Dialogs “Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen” und beriet das Frauen\*volksbegehren hinsichtlich der Gewaltschutzforderung.

Aufgrund ihrer Expertise im Bereich Gewalt gegen Frauen und Familienrecht wird Mag.<sup>a</sup> Aziz regelmäßig von Journalist:innen für Interviews – sei es im TV, Radio oder in Printmedien – angefragt, darunter vom ORF (ZiB, „Thema“, div. Dokumentationen, ORFIII etc.), ARTE, Ö1, Puls4, FM4, DerStandard, orf.at etc. Seit 2020 arbeitet Mag.a intensiv mit dem Verein Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A zusammen. Darüber hinaus pflegt sie seit Beginn ihrer juristischen Tätigkeit eine enge Kooperation mit diversen Frauenberatungsstellen und Gewaltschutzeinrichtungen, deren Mitarbeiter:innen und Klient:innen sie regelmäßig berät.

Als feministische Anwältin weiß Mag.<sup>a</sup> Aziz, dass sich viele Klient\*innen in der herausfordernden Phase einer Trennung mit existentiellen Sorgen, Ängsten, Unsicherheit und Stress konfrontiert sehen. Dies trifft insbesondere zu, wenn Klient\*innen psychischer, physischer oder ökonomischer Gewalt ausgesetzt sind. Ihr vorrangiges Anliegen ist es, ihren Klient:innen zu einer effektiven Rechtsdurchsetzung zu verhelfen und ihnen in dieser emotional belastenden Zeit verlässlich zur Seite zu stehen. Als erfahrene Anwältin für Familienrecht und Opferschutz engagiert sie sich mit höchstem Einsatz und entschiedener Durchsetzungskraft für ihre Klient\*innen und steht ihnen mit umfassendem Fachwissen und einfühlsamer Unterstützung zur Seite.

## **Tätigkeitsschwerpunkte:**

Ehe- und Familienrecht, Juristische Prozessbegleitung, Opferschutz

Mag.<sup>a</sup> Sonja Aziz ist auch auf Instagram vertreten, wo regelmäßig interessante Beiträge geteilt werden: <https://www.instagram.com/sonja.aziz>

## **Mag.<sup>a</sup> Sonja Aziz**

Taborstraße 10/ Stiege 2

1020 Wien

Telefon: +43 12 14 77 10 60

E-Mail: [aziz@tabor.wien](mailto:aziz@tabor.wien)

Website: <https://www.tabor.wien/>

# LESENSWERTES



Mehr als 200.000 Paare streiten sich alljährlich im Trennungsfall vor Gericht um das Sorgerecht für ihre Kinder. Der Staat hat den Auftrag, diese Kinder zu schützen und scheitert daran kläglich: Familiengerichte, Jugendämter und die Polizei treten Kinderrechte immer öfter mit Füßen, trennen selbst die Kleinsten regelmäßig von ihrer Hauptbezugsperson. Die Kinderschutz-Expertin Sonja Howard und die Journalistin Jessica Reitzig sind die ersten, die geballt über das Schicksal dieser Kinder berichten. Sie kritisieren das Justizsystem, das vor Fehlurteilen und Willkür nur so strotzt. In acht Erlebnisberichten von

Sonja Howard, Jessica Reitzig

## Im Zweifel gegen das Kind

Wie Gerichte, Jugendämter und Polizei die Kinderrechte mit Füßen treten  
Streit ums Sorgerecht. Von Umplatzierung bis Heimunterbringung: Was Trennungskinder erleiden

22,50 € inkl. gesetzl. MwSt.

Erscheinungsdatum: 19.09.2023

Verlag: Econ

Seitenzahl: 368

ISBN: 978-3-430-21100-0

Eltern wird die Fallhöhe einer jeden Partnerschaft mit Kindern deutlich. Die Autorinnen liefern eine schockierende Bestandsaufnahme unseres „Rechtsstaats“ und zeigen, wie die Politik dringende Reformen immer wieder vertagt – Hausaufgaben für die Verantwortlichen inklusive.

»Ich sehr beeindruckt von diesem Buch. Es ist Bestandsaufnahme, Systemkritik und Plädoyer aus einem Guss, und ist auch für Laien inhaltlich gut nachvollziehbar und spannend zu lesen. Besonders gefällt mir, dass die Autorinnen nicht lamentieren, sondern argumentieren.« - Prof. Dr. Uwe Tewes



Christina Mundlos

## Mütter klagen an

Institutionelle Gewalt gegen Frauen und Kinder im Familiengericht

22,00 € inkl. gesetzl. MwSt.

Erscheinungsdatum: 22.02.2023

Verlag: BÜCHNER

Seitenzahl: 264

ISBN: 978-3-96317-332-5

Es dürfte die Vorstellungskraft der allermeisten Menschen übersteigen, was die Sozialwissenschaftlerin und Frauenrechtsaktivistin Christina Mundlos aus deutschen Familiengerichten zusammengetragen hat: Frauen und Kinder, die nicht nur auf legale Weise, sondern mithilfe des juristischen Apparats selbst unter die Verfügungsgewalt gewalttätiger Ex-Männer gezwungen werden. An den haarsträubenden Fällen arbeitet Mundlos das beängstigend Systematische heraus: Sichtbar werden ein unhaltbares Abhängigkeitsgefüge zwischen Rechtsprechung, GutachterInnen und Einrichtungen der Familienhilfe sowie ein pat-



Die Buchhandlung Ober St. Veit bestellt gerne die Bücher für Dich: <https://www.buchhandlung1130.at>  
Tel.: (01) 944 01 33 | Mail: [office@buchhandlung1130.at](mailto:office@buchhandlung1130.at)



riarchal-misogynen Hintergrund und eine fragwürdige politische Agenda. Immer wieder führt dies dazu, dass Entscheidungen zugunsten von Männern gefällt und Kindeswohl sowie Frauenrechte missachtet werden. Der Band versammelt zahlreiche Schilderungen von betroffenen Frauen sowie die Statements von Fachkräften, die Schwächen und Ungerechtigkeiten des familienrechtlichen Systems aus der eigenen Tätigkeit heraus kennen und ihre Finger in dessen zahlreiche Wunden legen. Ein Ratgeberteil für betroffene Frauen beschließt den Band.



## FEM.A MITGLIED WERDEN!

Werde Mitglied bei unserem Verein und nutze die Vorteile der Community:

- Du kannst alle Webinare – auch aus den vergangenen Jahren – jederzeit nachsehen
- Die Unterlagen der Expert\*innen können jederzeit downgeloadet werden
- Im Infobereich erhältst du exklusiven Zugang zu wertvollen Tipps und Checklisten
- Du bekommst monatlich die exklusive Einladung zu unserem Online-Mitgliedertreffen “Alleinerzieher\*innen united”
- Du kannst Dich in einem geschützten Raum mit anderen Frauen austauschen, erhältst Informationen und kannst Dich mit anderen Alleinerzieher\*innen vernetzen
- Du findest 4x im Jahr die Online-Zeitschrift “Die FEM.A” als Erste direkt in Deinem Postfach

Mehr Infos unter [community.verein-fema.at](https://community.verein-fema.at)

